

Stadt Erbach
Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
 - §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW- / AbfG)
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und
 - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 23. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 3 und 6 - Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt erhalten folgende Neufassung:

- (1) (unverändert)
- (2) (unverändert)
- (3) Der Grundbetrag beträgt jährlich 49,20 €.
- (4) (unverändert)
- (5) (unverändert)
- (6) Die Benutzungsgebühren (Banderolengebühr) betragen jährlich je Restmüllbehälter bei Mindestabnahme von 24 Banderolen

Abfallgefäß / Liter	Euro / Banderole	Euro / Jahr
35 l Füllraum	3,85	92,40
50 l Füllraum	5,50	132,00
120 l Füllraum	13,20	316,80
240 l Füllraum	26,40	633,60

Für Umleerbehälter (Großraumbehälter) 1,1m³ beträgt die Gebühr je Leerung 121,00 €.

- (7) (unverändert)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Erbach, 24. Oktober 2017

gez. Achim Gaus
Bürgermeister